

18./1. 1916

25
12

* **Kriegsinvalide Bewerber um die Befugnis eines Ziviltechnikers.** Im Zuge der im Interesse der Kriegsinvaliden durchzuführenden Fürsorgeaktion wurden auch für die in Ausübung ihrer Vaterlandspflicht invalide gewordenen Bewerber um die Befugnis eines Ziviltechnikers (Zivilingenieurs oder Zivilgeometers) besondere Erleichterungen geschaffen, die nach der in der „Wz. Ztg.“ zur Veröffentlichung gelangenden Ministerialverordnung sofort in Kraft treten. Demnach wird die für die Bewerber um die Befugnisse eines Zivilingenieurs vorgeschriebene sachmännische Praxis von 5, beziehungsweise 4 Jahren auf 4, beziehungsweise 3 Jahre und für die Bewerber um die Befugnis eines Zivilgeometers von mindestens 4 Jahren auf 3 Jahre herabgesetzt. Weiter wird die Bestimmung getroffen, daß von den in Betracht kommenden Bewerbern um die Befugnis eines Zivilingenieurs oder Zivilgeometers die vorgeschriebene Prüfung bereits nach Ablauf von zwei Jahren praktischer Betätigung abgelegt werden kann. In diese Betätigung werden auch jene Zeiträume einzurechnen sein, welche die Befugniswerber in der Zeit zwischen der tatsächlichen Beendigung ihrer Studien an den technischen Hochschulen (Vorlesungen und Übungen) und der Ablegung der letzten Staatsprüfung, beziehungsweise der Erlangung des Doktorates in der Praxis zugebracht haben. Bei den Bewerbern um die Befugnis eines Zivilgeometers, die ihre Studien an einer kulturtechnischen oder hydrotechnischen Fachabteilung einer inländischen technischen Hochschule zurückgelegt haben, deren Staatsprüfungen sich im Zeitpunkt der Absolvierung auf die höhere Geodäsie nicht erstreckt haben, wird der Studiennachweis dann als erbracht anzusehen sein, wenn die betreffenden Bewerber nebst der in Frage kommenden zweiten Staatsprüfung eine Fortgangsprüfung aus der höheren Geodäsie abgelegt haben. Schließlich ist die zur Erlangung der Befugnis eines Ziviltechnikers vorgeschriebene Prüfung bei den in Betracht kommenden Bewerbern selbst in dem Falle, als sie keine Hochschulzeugnisse über die Prüfungen aus Volkswirtschaftslehre und aus österreichischem Verwaltungsrecht zu erbringen vermögen, auf die Prüfung aus den in ihr nach einschlagenden Gesetzen und Verordnungen zu beschränken.